

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule  
der Gemeinde Bidingen  
(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)  
Vom 20.07.2016**

1.Änderungssatzung vom 30.07.2020

Inkrafttreten 01.09.2020

---

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bidingen folgende Satzung:

**Erster Teil:  
Allgemeine Vorschriften**

**§1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**Zweiter Teil:  
Einzelne Gebühren**

**§ 4  
Gebührensatz**

- (1) Die monatliche Gebühr (Elternbeitrag) für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt für jedes angemeldete Kind in der

Buchungskategorie 1	1 - 2	Std. pro Woche	20,00 €
Buchungskategorie 2	3 - 4	Std. pro Woche	30,00 €
Buchungskategorie 3	5 - 6	Std. pro Woche	40,00 €

Buchungskategorie 4	7 - 8	Std. pro Woche	50,00 €
Buchungskategorie 5	9 - 10	Std. pro Woche	60,00 €
Buchungskategorie 6	11-12	Std. pro Woche	70,00 €
Buchungskategorie 7	13-14	Std. pro Woche	85,00 €
Buchungskategorie 8	15-16	Std. pro Woche	105,00 €
Buchungskategorie 9	17-18	Std. pro Woche	130,00 €
Buchungskategorie 10	19-20	Std. pro Woche	160,00 €

## **§ 5**

### **Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren**

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

### **Dritter Teil: Schlussbestimmungen**

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Bidingen, 20.07.2016  
GEMEINDE BIDINGEN

Franz Martin  
Erster Bürgermeister